

## **Public Corporate Governance Bericht**

des Kuratoriums und des Vorstandes der ACGF – Afghan Credit Guarantee Foundation („ACGF“) für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022

### **1 Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Gemäß § 16 der Stiftungssatzung der ACGF erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils anwendbaren Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das ursprüngliche Stiftungsvermögen mehrheitlich von der Bundesrepublik Deutschland dotiert wurde, in der Stiftungssatzung verankert.

### **2 Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der ACGF ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen („StiftG NRW“) vom 15.02.2005, dem Stiftungsgeschäft und der Satzung vom 08.09.2014, der am 29.09.2014 verabschiedeten Geschäftsordnung des Kuratoriums mit Anpassungen vom 28.05.2015 und 22.12.2020 und der Geschäftsordnung des Vorstands vom 29.09.2014 mit Anpassungen durch das Kuratorium in seinen Sitzungen vom 18.12.2014, 20.05.2015, 20.12.2019 und 22.12.2020.

### **3 Führungs- und Kontrollstruktur**

#### **a. Stiftung**

Die ACGF wurde mit Stiftungsgeschäft durch die Stiftenden Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH („DEG“) unter Bezugnahme auf das StiftG NRW als Stiftung privaten Rechts gegründet. Die Stiftungsdotierung der DEG erfolgte aus von der DEG verwalteten Treuhandmitteln der United States Agency for International Development („USAID“). Organe der Stiftung sind gemäß Abschnitt IV des Stiftungsgeschäfts und §§ 7 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Satzung ein aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehender Vorstand sowie ein aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehendes Kuratorium.

Dem Bund stehen gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzege-  
setz („HGrG“) zu. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Im Oktober 2020 ist eine Zustiftung durch die KfW Entwicklungsbank erfolgt. Im Mai 2021 hat die Stiftung eine durch die Weltbank finanzierte Zustiftung der Islamischen Republik Afghanistan erhalten.

#### b. Kuratorium

Das Kuratorium trifft gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung und § 1 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des/der Abschlussprüfenden. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung fasst das Kuratorium seine Beschlüsse in der Regel auf mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen des Kuratoriums statt. Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kuratoriums richten die Mitglieder des Kuratoriums ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen sie im Grundsatz die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu dem Ausmaß, in dem diese Prinzipien angesichts der Organisationsstruktur der Stiftung, der Art der Geschäftstransaktionen und ihrer Aktivitäten in einem Umfeld mit hohem Sicherheitsrisiko angemessen angewandt werden können.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung soll je ein Kuratoriumsmitglied von der DEG und ein weiteres Kuratoriumsmitglied vom BMZ benannt werden. Ein drittes Kuratoriumsmitglied, das von beiden Stiftern benannt wird, soll einer Organisation in Afghanistan angehören. Die letztere Regelung ist nicht zwingend umzusetzen.

Am 26.05.2021 wurden Herr Bernt Hagenlocher, Köln, als von der DEG benannter Vertreter, Herr Dr. Dominik Schmid, Berlin, als vom BMZ benannte Vertreter und Herr Habib Daftani, Kabul, als von der afghanischen Regierung vorgeschlagener Vertreter, für die vierte Amtsperiode des Kuratoriums durch die Stifter BMZ und DEG bestimmt. Herr Hagenlocher übernahm, wie bereits in der zweiten und dritten Amtsperiode, aufgrund der Wahl durch das Kuratorium den Vorsitz des Kuratoriums und Herr Dr. Schmid übernahm aufgrund entsprechender Wahl durch das Kuratorium den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums. Im Oktober 2021 verstarb Herr Dr. Schmid. Frau Ulrike Beine, Bonn, wurde als Vertreterin des BMZ von den Stiftern am 01.12. 2021 bestimmt. Frau Beine übernahm den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums am 21.12.2021. Mit Beschluss des Kuratoriums vom 21.02.2022 schied Herr Daftani einvernehmlich aus dem Kuratorium aus. Frau Ewa Janikowska, Finanzsektorexpertin mit Afghanistan-Erfahrung, wurde von den Stiftern BMZ und DEG am 21.02.2022 als drittes Kuratoriumsmitglied benannt. Am 03.10.2022 legte Frau Janikowska ihr Amt nieder. Am 22.03. 2023 wurde Herr Roger Peltzer, Kerpen, Experte für Entwicklungsfinanzierung, als drittes Kuratoriumsmitglied benannt.

c. Vorstand

Nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung sorgt der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung fasst der Vorstand seine Beschlüsse in der Regel auf Vorstandssitzungen in Deutschland, die mindestens sechsmal jährlich abgehalten werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorstandes richten die Mitglieder des Vorstandes ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes aus, soweit hiervon nicht begründete Abweichungen vorliegen. Darüber hinaus befolgen sie im Grundsatz die Grundsätze Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu dem Ausmaß, in dem diese Prinzipien angesichts der Organisationsstruktur der Stiftung, der Art der Geschäftstransaktionen und ihrer Aktivitäten in einem Umfeld mit hohem Sicherheitsrisiko angemessen angewandt werden können.

Bereits dem ersten durch das Stiftungsgeschäft berufenen Vorstand gehörten Herr Bernd Leidner, Kassel, als Vorsitzender des Vorstands und Herr Dirk Josef Thiesen, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender des Vorstands an. In der konstituierenden Kuratoriumssitzung vom 29.09.2014 wurden die auf drei Jahre laufenden Anstellungsverträge beider Vorstände genehmigt und unterzeichnet. Eine wiederholte Bestellung des Stiftungsvorstands ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung zulässig. Die Zusammenarbeit von beiden Seiten sowie die Vorstandstätigkeit an sich werden durch das Kuratorium als erfolgreich und positiv bewertet. Daher wurden die Vorstände auf Basis durch das Kuratorium durchgeführter Evaluationen der Tätigkeit des Vorstands zum ersten Mal zum 01.10.2017 für einen Dreijahreszeitraum sowie ein weiteres Mal zum 01.10.2020 für einen Fünfjahreszeitraum neu bestellt. Die Evaluation durch das Kuratorium umfasste im Jahr 2020 auch eine externe Evaluation des Vergütungssystems für den Vorstand. Die Neubestellung der Vorstände ging mit einer gleichzeitigen Anpassung der Vorstandsanstellungsverträge zum 01.10.2017 sowie zum 01.10.2020 einher.

Mit den in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen wird auch der Verpflichtung des Kuratoriums zur regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems nach § 5.3.1 PCGK entsprochen. Eine entsprechende Überprüfung des Vergütungssystems fand im Laufe des Jahres 2020 in Vorbereitung der geplanten Erneuerung der Bestellung der Vorstände für die dritte Amtsperiode statt.



Herr Daniel Jobmann, Leiter Finanzen und Controlling, wurde am 28.06.2018 als Prokurist durch entsprechenden Kuratoriumsbeschluss berufen und vom Vorstand bestellt. Herr Jobmann vertritt die ACGF in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands.

d. Mitarbeitende

Ende des Geschäftsjahres 2022 hatte die Stiftung neben dem zweiköpfigen Vorstand insgesamt 24 Mitarbeitende einschließlich eines Prokuristen (inklusive Mitarbeitende in Elternzeit).

	Verteilung	Anzahl Mitarbeitende in Führungspositionen <sup>1</sup>	Mitarbeitende in Teilzeit <sup>2</sup>
Frauen	9	4	1
Männer	15	3	3

Tabelle 1: Übersicht Mitarbeitende Stichtag 31.12.2022

Die Besetzung von Positionen orientiert sich ausschließlich an der jeweiligen Qualifikation für eine Position. Das Team ist mit insgesamt 11 Nationalitäten sehr divers besetzt. Von den 26 Mitarbeitenden zum Ende des Geschäftsjahres hatten 16 Personen einen Migrationshintergrund oder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die ACGF unterstützt neue Angestellte bei den administrativen Schritten für eine ggf. notwendige Arbeitserlaubnis. Die interne Geschäftssprache ist Englisch. Damit ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden in gleichem Maße in den Informationsfluss eingebunden sind. Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Sprachkenntnisse können gleichberechtigt mitarbeiten.

Regelungen zum „Mobilen Arbeiten“ sowie eine entsprechende technische Ausstattung ermöglichen den Mitarbeitenden einen großen Spielraum, selbständig zu entscheiden, ob sie im Büro, mobil von zuhause oder an einem anderen Ort arbeiten wollen.

Während des Geschäftsjahres 2022 haben sich zwei Mitarbeitende in Elternzeit befunden. Teilzeitwünsche während der Elternzeit werden im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt. Insgesamt ist der Umgang mit Teilzeitwünschen durch hohe Flexibilität geprägt und ermöglicht den Mitarbeitenden eine Vereinbarkeit von Beruf und privater Sphäre, die der jeweiligen Lebenssituation entspricht.

Im Geschäftsjahr 2022 verfügten insgesamt sechs Mitarbeitende der ACGF über genau definierte Vollmachten zur Zeichnung von Garantien, jeweils gemeinsam mit einem der Vorstände beziehungsweise einer bzw. einem weiteren zeichnungsbefugten Mitarbeitenden. Die Höhe der diesbezüglichen Vollmachten schwankte zwischen 100.000,00 USD und 500.000,00 USD. Fünf Mitarbeitende hatten Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften – immer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR. Eine Mitarbeiterin hatte die

<sup>1</sup> Ohne den Vorstand

<sup>2</sup> Hier handelt es sich um Angestellte, die außerhalb der Stiftung keiner weiteren Tätigkeit nachgehen

Vollmacht, gemeinsam mit einem Vorstand Anstellungsverträge bis zu einem Jahresverdienst von 100.000,00 EUR, sowie weitere, Personalthemen betreffende, Verträge bis 30.000,00 EUR zu zeichnen. Seit Erteilung der Prokura im Juni 2018 können alle entsprechenden Rechtsgeschäfte durch den Prokuristen<sup>3</sup> – immer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – ausgeführt werden.

#### e. Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kuratoriums und § 5 der Geschäftsordnung des Vorstandes arbeiten Vorstand und Kuratorium zum Wohle der Stiftung eng zusammen. Vorstand und Kuratorium haben im Jahr 2022 zu jeder Zeit vertrauensvoll zusammengearbeitet. Auf Basis der in § 13 der Satzung verankerten Mediationsklausel verpflichten sich die Stiftungsorgane, bei Streitigkeiten zur Beilegung dieser Streitigkeit zunächst ein Mediationsverfahren bei einem durch die Stiftenden zu benennenden Mediator durchzuführen.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bei bestimmten in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelten Geschäftsführungshandlungen.

#### f. Nachhaltige Unternehmensführung

Die ACGF ist den Zielen einer nachhaltigen Unternehmensführung verpflichtet. Dies findet seinen Niederschlag in den Initiativen des Vorstands sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema nachhaltige Ressourcenverwendung im Büro, z.B. der weitestmöglichen Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf innerdeutschen Dienstreisen, ausgeprägten Nutzung von Videokonferenzen zur Reduzierung von Dienstreisen, Nutzung von Fair-Tradeprodukten und Papierprodukten aus Altpapier und der weitestgehenden Vermeidung von Papieraudrucken durch elektronische Datenhaltung. Die Stiftung hat ausschließlich Stromlieferverträge mit Anbietern für nachhaltig erzeugten Strom geschlossen. Die Gaslieferverträge verfügen über eine Kompensation des CO<sub>2</sub> Ausstoßes auf Basis des Goldstandards für Emissionszertifikate.

## 4 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung muss sich entsprechend IDW PS 740 auch auf die satzungsgemäße Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Erträge, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung beziehen. Darüber hinaus muss die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer entsprechend dem Fragenkatalog nach IDW PS 720 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung nach § 53 HGrG berichten.

Die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022 wurde gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung durch das Kuratorium nach entsprechender Herstellung des

---

<sup>3</sup> Für das Garantiegeschäft ist die Prokura im Innenverhältnis eingeschränkt.



Einvernehmens mit dem Bundesrechnungshof durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte, wie bereits für das Geschäftsjahr 2021, durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Köln, vertreten durch Herrn WP StB Ueberholz und Herrn WP Dr. Iwanowitsch. Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für den auf den 23.05.2023 aufgestellten Jahresabschluss 2022 wurde ein auf denselben Tag datierender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt.

## 5 Vergütung

### a. Vergütung der Stiftungsvorstände

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2022 wurden die Geschäfte der ACGF durch die Stiftungsvorstände, die Herren Bernd Leidner und Dirk Josef Thiesen, geführt. Die Vergütungen der Stiftungsvorstände sind monatliche Festvergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsansetzungsverträge. Weitere fixe, variable oder sonstige Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen wurden im Jahr 2022 nicht gewährt.<sup>4</sup>

Die Vergütungen der Vorstände sind rentenversicherungspflichtig und die Beiträge sind im Jahr 2022 entsprechend an die zuständigen Versicherungsträger abgeführt worden.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2022 (in Euro)	Jahresvergütung (Jan. – Dez. 2022)
Bernd Leidner	154.199,04
Dirk Josef Thiesen	126.162,96
<b>Gesamt 2022</b>	<b>280.362,00</b>

Tabelle 2: Vergütung der Vorstände 2022

### b. Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

In Deutschland ansässigen Mitgliedern des Kuratoriums wird keine Vergütung gewährt. Es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. Im Jahr 2022 sind keine diesbezüglichen Kosten der Kuratoriumsmitglieder angefallen. Darüber hinaus schied das afghanische Kuratoriumsmitglied vor der ersten Sitzung im Jahr 2022 aus dem Kuratorium aus, so dass keine Pauschalvergütungen und Reisekosten gemäß § 6 der Stiftungssatzung an das afghanische Kuratoriumsmitglied entrichtet wurden. Aufgrund der virtuellen Sitzungsteilnahme von Frau Janikowska fielen auch hier keine Vergütungen im Jahr 2022 an.

<sup>4</sup> Nach den neuen Vorstandsansetzungsverträgen haben die Vorstände jeweils Anspruch auf Abschluss einer Risikolebensversicherung. Im Geschäftsjahr 2021 wurde für einen der beiden Vorstandsmitglieder eine solche Risikolebensversicherung abgeschlossen, die in 2022 fortbestand.



## 6 Anteil von Frauen im Kuratorium

Dem aus drei beziehungsweise ab Oktober 2022 vorübergehend aus zwei Mitgliedern bestehenden Kuratorium gehörten mit Frau Beine und Frau Janikowska zwei, bzw. ab Oktober 2022 eine Frau an.

## 7 Selbstüberprüfung des Kuratoriums

Eine Erklärung des Kuratoriums zur Selbstüberprüfung im Sinne der Ziffer 6.1.1 des PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll. Am 14.04.2015 wurde ein Konzept für die Durchführung einer Selbstüberprüfung im Sinne von Ziffer 6.1.1 PCGK verabschiedet. Die Selbstüberprüfung des Kuratoriums im Sinne des PCGK mittels Fragebogen/Kriterienkatalog, der im 2-jährigen Turnus ausgefüllt wird, wurde turnusgemäß zum vierten Mal im Jahr 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse des Fragebogens wurden in der am 20.12.2022 stattgefundenen Kuratoriumssitzung erörtert.

## 8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex

Nach Ziffer 7.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird. Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch die Stifter bei Gründung der Stiftung und Verabschiedung der Stiftungsdokumente durch das Kuratorium abgewichen worden ist:

Public Corporate Governance Kodex („PCGK“)	Abweichende Regelungen bei Satzung ACGF
<p><b>Ziff. 4.1.2:</b> Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die <b>Satzung</b> Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans (Kuratorium) fest.</p>	<p>Diese Zustimmungsvorbehalte sind in § 8 der Geschäftsordnung des Vorstandes und nicht in der Satzung geregelt, um Änderungen im Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ohne aufwändige Satzungsänderung vornehmen zu können. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Satzung enthält nach § 8 Abs. 3 einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, das einen Betrag von 3% des gesamten Kapitals der Stiftung übersteigt.</p>

<p><b>Ziff. 4.3.1:</b> Geschäftsführung und Überwachungsorgan wahren die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans. Verletzen sie diese schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.</p>	<p>Nach § 10 Abs. 3 der Satzung haften Mitglieder des Kuratoriums nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit (das afghanische Mitglied erhält allenfalls ein Sitzungsgeld, die anderen Mitglieder gegebenenfalls einen Aufwendersersatz) ist eine Haftungsbegrenzung angemessen und bei Stiftungen auch üblich.</p>
<p><b>Ziff. 4.3.2:</b> <b>Vermögenshaftpflichtversicherung</b> Für die Mitglieder von Überwachungsorganen, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.</p>	<p>Für die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium wurde aufgrund der erhöhten unternehmerischen Risiken der ACGF in Übereinstimmung mit Ziff. 4.3.2 des PCGK eine D&amp;O-Versicherung abgeschlossen. Die D&amp;O-Versicherung für den Vorstand ist in § 7 Absatz 3 der Stiftungssatzung ausdrücklich erwähnt. Die Ausdehnung der D&amp;O-Versicherung für Mitglieder des Kuratoriums erfolgte unter Beachtung der entsprechenden Bestimmung des § 4.3.2 des PCGK, welche den Abschluss einer Versicherung auch für die Mitglieder des Überwachungsorgans vorsieht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung. Die zusätzlichen Kosten für die Abdeckung des Kuratoriums betragen p.a. gerundet ca. 300 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich tätig sind (siehe Hinweise zur Abweichung von 3.3.1 PCGK) und der geringen Höhe der Zusatzkosten für die Mitversicherung des Kuratoriums sowie der Tatsache, dass einem afghanischen Kuratoriumsmitglied ein solcher Selbstbehalt nicht vermittelbar ist, wurde von der Soll-Vorschrift des PCGK, einen angemessenen Selbstbehalt für die Mitglieder des Kuratoriums zu vereinbaren, abgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 5.3.1: Vergütung</b> Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter</p>	<p>Die Stiftenden Bundesrepublik Deutschland und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH haben sich in § 6 Absatz 3 der Stiftungssatzung vorbehalten,</p>

<p>Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.</p>	<p>die Vergütung des ersten Vorstands durch die Stiftenden zu bestimmen. Diese von Ziff. 4.3.1 abweichende Regelung ist im Bereich der Gründung von Stiftungen mit nicht ehrenamtlich tätigen Vorständen üblich. Die Stiftenden haben sich vor Abschluss des Stiftungsgeschäftes aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz dieser Aufwandsposition auf die Vergütungen des ersten Vorstands verständigt. Die Vergütungen des ersten Vorstands sind darüber hinaus von dem Kuratorium, dessen Mitglieder durch die Stifter benannt worden sind, als Überwachungsorgan des Vorstands bestätigt worden. Eine Dokumentation im Hinblick auf die Festlegung und die Angemessenheit der Bezüge des ersten ACGF-Vorstandes ist erfolgt. Die Vergütung für die zweite Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes wurde vom Kuratorium auf Basis einer entsprechenden Leistungsbeurteilung festgelegt und genehmigt. Im 2. Quartal 2020 wurde turnusmäßig eine erneute Evaluierung der Vorstandsvergütung im Hinblick auf die Neubestellung des Vorstands mit externer Unterstützung durchgeführt.</p>
<p><b>Ziff. 5.4.1.:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>Ein Wettbewerbsverbot wird in der Satzung ausdrücklich nicht angeordnet. Die beiden Vorstandsmitglieder sind auch in anderen Kreditgarantiefondsstrukturen tätig und sollen ausdrücklich die Möglichkeit haben, auch in anderweitigen Projekten (z.B. Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit) tätig zu werden.</p>
<p><b>Ziff. 5.4.4:</b> Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.</p>	<p>Die Vorstandsmitglieder sind nicht ausschließlich für die Stiftung, sondern erwünschtermaßen auch für andere Kreditgarantiefondsstrukturen tätig. Die Zustimmung des Kuratoriums im Hinblick auf Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen ist entbehrlich, da die Stiftung nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen steht.</p>
<p><b>Ziff. 6.1.6.:</b> In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee)</p>	<p>Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird unter Einbeziehung der Ergebnisse der in 2016, 2018, 2020 bzw. 2022 durchgeführten Selbstevaluation des Kuratoriums derzeit abgesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Größenordnung der</p>

<p>einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.</p>	<p>Stiftung ist zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer Kreditgarantieaktivitäten als Kaufmann tätig ist, aber nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegt (vollständige Kapitaldeckung der Garantieverpflichtungen). Die Einrichtung eines Audit Committees würde weitere Kosten verursachen, die neben den ohnehin schon hohen Compliance-Kosten anfallen. Das mit drei Mitgliedern besetzte Kuratorium ist zu klein, um aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Weiterhin verfügen die drei Mitglieder des Kuratoriums über ausreichende Kompetenz zur Überwachung der entsprechenden Fragestellungen. Die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen ist allerdings in § 10 Abs. 2 der Satzung generell als Möglichkeit vorgesehen.</p>
<p><b>Ziff. 6.2.1:</b> Mitglieder des Kuratoriums sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern der Stiftung ausüben.</p>	<p>Die Stiftung steht nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, sodass eine solche Situation nicht eintreten kann. Diese Regelung ist daher entbehrlich.</p>
<p><b>Ziff. 7.3.: Veröffentlichungen:</b> Vom Unternehmen veröffentlichte Unternehmensinformationen sollen für mindestens die auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein. Hierzu zählen neben dem Corporate Governance Bericht auch der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht.</p>	<p>Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden allen Stakeholdern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten weitere interessierte Institutionen die entsprechenden Dokumente nach Anforderung. Aus Sicherheitsgründen wird derzeit von der Veröffentlichung der Dokumente auf der Internetseite abgesehen.</p>

29.06.2023

## Das Kuratorium

\_\_\_\_\_  
**Bernt Hagenlocher**

\_\_\_\_\_  
**Ulrike Beine**

\_\_\_\_\_  
**Roger Peltzer**

## Der Vorstand

\_\_\_\_\_  
**Bernd Leidner**

\_\_\_\_\_  
**Dirk Josef Thiesen**